

I. Name, Sitz, Ziel und Zweck

Art. 1

Der Glarner Blasmusikverband (GLBV) gegründet am 11. März 1923, ist ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Name

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten mit Gerichtsstand Glarus.

Sitz und
Gerichtsstand

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der GLBV ist mit allen seinen Sektionen Mitglied des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV).

Art. 2

Der GLBV setzt sich zum Ziel

Ziel

- die Blasmusik zu fördern und zu pflegen sowie die gemeinsamen Interessen zu wahren und zu vertreten
- Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen
- das Interesse und die Begeisterung für die Blasmusik zu wecken
- die Ausbildung der Instrumentalisten und Dirigenten nach Möglichkeit zu unterstützen
- zu Organisationen, welche sich mit der Musikausübung befassen, Kontakte zu pflegen und gegebenenfalls mit ihnen zusammen zu arbeiten
- Veranstaltungen von musikalischen Treffen und Wettbewerben in Zusammenarbeit mit Sektionen (z.B. Musikfeste oder Musiktage)

Art. 3

Die Ziele sollen nach Möglichkeit erreicht werden durch

Zweck

- Aktivitäten, die der Aus- und Weiterbildung dienen sowie das Blasmusikwesen fördern
- die Aus- und Weiterbildung für Instrumentalisten und Dirigenten
- die Vergabe von Musikfesten an eine Sektion
- Förderung der Kontakte und Beziehungen zwischen den Verbandsmitgliedern SBV und anderen kulturell tätigen Organisationen

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Aufnahme Blasmusikvereine mit mindestens 15 Mitgliedern, die in den Blasmusikverband einzutreten wünschen, haben dem Kantonalvorstand eine schriftliche Anmeldung einzureichen. Diese soll genaue Angaben über die Gründung des Vereins, Zahl und Alter der Mitglieder und die Instrumenten-Besetzung enthalten. Über die Aufnahme von Vereinen entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig. Es kann nur ein Verein aufgenommen werden, der zur Zeit seiner Anmeldung schon ein Jahr besteht.

Art. 5

Austritt Der Austritt aus dem Verband muss unter genauer Begründung dem Kantonalvorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

Für ihre statutarischen finanziellen Verpflichtungen haften austretende Vereine nach Massgabe ihrer Mitgliedschaft und bis zum Ende des Austrittsjahres. Sie haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 6

Ausschluss Sektionen, die das Vereinsleben des Verbandes stören, ihren Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, den Statuten und Reglementen des GLBV bzw. des SBV zuwiderhandeln, können auf begründeten Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Für ihre statutarischen Verpflichtungen haften ausgeschlossene Vereine bis zum Ende des Ausschluss-Jahres. Sie haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 7

Pflichten der Sektionen Die Sektionen verpflichten sich, die Statuten und Reglemente des GLBV und des SBV zu befolgen, insbesondere

- Die musikalische Aus- und Weiterbildung der Blasmusikschüler und der Mitglieder zu fördern. Sie leisten angemessene Beiträge an die Kosten.
- Sich an den obligatorischen kantonalen Veranstaltungen (z.B. an Musikfesten und Musiktagen) zu beteiligen, sofern nicht stichhaltige Gründe sie zum Fernbleiben nötigen. Jugendmusiken können an den kantonalen Veranstaltungen zu den gleichen Bedingungen teilnehmen wie die Verbandsvereine.
- Einen Etatführer zu bestimmen und ein genaues Mitgliederverzeichnis (Etat) nach den Weisungen des Kantonalvorstandes zu führen. Die Zahl der Aktivmitglieder ist alljährlich auf den festgesetzten Termin dem kantonalen Etatführer zu melden. Sie ist massgebend für die Berechnung der Mitgliederbeiträge. Der Dirigent gehört zum Bestand, wenn er Mitglied des Vereins ist.
- die jährlichen Beiträge gemäss Art. 17 fristgemäss zu entrichten

- Jedem Aktivmitglied ist bei dessen Aufnahme in den Verein einen Musikpass mit den erforderlichen, vollständigen Eintragungen abzugeben.
- Die Pflichtexemplare des Organs Schweizer Blasmusikverband SBV <<UNISONO>> zu beziehen und zu bezahlen.

Sie beteiligen sich aktiv an der Verwirklichung des Verbandszweckes.

III. Organisation

Art. 8

Organe des Glarner Blasmusikverbandes sind:

Organe

- 8.1 die Delegiertenversammlung (DV)
- 8.2 der Kantonalvorstand
- 8.3 die Musikkommission
- 8.4 die Rechnungs-Revisoren
- 8.5 der Pressechef
- 8.6 weitere Organe, die von der Delegiertenversammlung bezeichnet werden können

Art. 9

Die Delegiertenversammlung (DV) setzt sich zusammen aus:

Delegierten-
ver-
sammlung

- 9.1 Dem Kantonalvorstand
- 9.2 Der Musikkommission
- 9.3 Den Delegierten der Sektionen
- 9.4 Den Ehrenmitgliedern des GLBV

Jede Verbandssektion ist verpflichtet, zwei Delegierte abzuordnen, die sie aus dem Kreise ihrer Aktivmitglieder bestimmt.

Art. 10

Aufgaben

Aufgaben der Delegiertenversammlung:

- 10.1 Protokoll der jüngsten ordentlichen DV, Genehmigung
- 10.2 Jahresberichte Präsident und Präsident MK
- 10.3 Jahresrechnung, Bericht der Revisoren, Genehmigung
- 10.4 Statuten-Änderungen
- 10.5 Festsetzung des Jahresbeitrages an den Kantonalverband
- 10.6 Festsetzung des Ortes der nächsten DV; der Sektion dieses Ortes obliegt zugleich die Rechnungsprüfung
- 10.7 Ort des nächsten Musiktages oder –Festes
- 10.8 Anträge:
 - a) des Kantonalvorstandes und der Musikkommission
 - b) der Sektionen
- 10.9 Wahlen:
 - a) des Kantonalvorstandes
 - b) der Musikkommission
 - c) ev. weiterer Funktionäre
- 10.10 Auszeichnungen und Ehrungen
- 10.11 Mitteilungen, allgemeine Umfrage

Verfahren	<p>Die Delegiertenversammlung wird vom Kantonalpräsidenten geleitet.</p> <p>Die Verhandlungen sind öffentlich.</p> <p>Die Abstimmungen an der DV erfolgen offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung vorgeschrieben werden. Über den Ausschluss von Vereinen darf nur geheim abgestimmt werden. Bei allen Abstimmungen gibt der Präsident im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>Wiedererwägungsanträgen wird nur stattgegeben, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ihnen zustimmt.</p>
Stimm- berechtigung	<p>Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Musikkommission, die Ehrenmitglieder des GLBV und je zwei Delegierte der Sektionen, ferner der Presse- und Propagandachef, sofern er Mitglied des GLBV ist.</p> <p>Art. 11</p>
Anträge	<p>Anträge von Sektionen müssen mindestens 30 Tage vor der DV dem Kantonalvorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Später eintreffende Anträge dürfen erst an der nächstfolgenden DV behandelt werden</p> <p>Art. 12</p>
ausser- ordentl. DV	<p>Der Kantonalvorstand kann die Sektionen zu ausserordentlichen Delegiertenversammlungen einberufen, wenn er dies für nötig erachtet. Solche ausserordentliche DV können auch von den Sektionen verlangt werden, unter der Bedingung, dass das entsprechende Gesuch von mindestens 4 Sektionen unterzeichnet ist. Der Kantonalvorstand hat die a. o. DV innert 5 Wochen nach Eingang des Gesuches anzuberaumen.</p> <p>Art. 13</p> <p>Die Leitung des Kantonalverbandes besorgt ein von der Delegiertenversammlung gewählter Kantonalvorstand, dessen Amtsdauer 4 Jahre beträgt. Er besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Kantonalpräsidenten - dem Vizepräsidenten - dem Sekretär, Etatführer und Veteranenchef - dem Rechnungsführer - dem Protokollführer <p>Der Präsident wird von der DV gewählt. Der gewählte Vorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>Art. 14</p>
Obliegen- heiten und Befugnisse	<p>Der Kantonalvorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft die Verbandsgeschäfte es erfordern.</p>

Aufgaben:

- Leitung des Blasmusikverbandes, Kontaktnahme mit den Sektionen, auch in Form von jährlichen Präsidentenkonferenzen, die jedoch keine Entscheidungsbefugnis haben, auf Ansuchen Beratung im Rahmen der Möglichkeiten
- Vertretung des GLBV nach aussen, auch gegenüber dem SBV
- Führung des Mitgliederregisters
- Vollzug der Beschlüsse der DV
- Antragstellung an die DV; Prüfung und Begutachtung der eingereichten Anträge
- Auszeichnung der Kantonalen Veteranen und Anmeldung der eidgenössischen beim SBV, Auszeichnung von Ehren-Veteranen.

Der Kantonalvorstand hat Anspruch auf angemessene Sitzungs- und Taggelder. Das Nähere wird in einem Reglement bestimmt.

Die Akten, Korrespondenzen und Jahresrechnungen des GLBV sind geordnet aufzubewahren und bei Chargenwechsel dem Nachfolger weiterzugeben. Der Kantonalvorstand kann ein Verbandsarchiv anlegen und dessen Besorgung einer geeigneten Person übertragen

Akten-
aufbe-
wahrung

Art. 15

Der Kantonalpräsident führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen und überwacht die richtige Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht zuhanden der DV. Der Kantonalpräsident zeichnet mit dem Sekretär bzw. mit dem Rechnungsführer kollektiv rechtsverbindlich. Er vertritt den Kantonalverband an den Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen des SBV.

Funktionen

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und übernimmt dann dessen Rechte und Pflichten.

Der Sekretär erledigt die Korrespondenzen des Verbandes.

Der Rechnungsführer besorgt das Finanzwesen des Verbandes.

Der Protokollführer verfasst die Verhandlungsberichte über die Vorstandssitzungen, die DV und ev. weiterer Sitzungen.

Den unter Abs. 2 bis 5 genannten Vorstandsmitgliedern können weitere Aufgaben und Funktionen übertragen werden.

Art. 16

Die Musikkommission besteht aus dem Präsidenten und 2 - 5 Mitgliedern. Sie wird von der DV gewählt. Ihre Amtsdauer fällt mit jener des Kantonalvorstandes zusammen.

Musikkom-
mission

Die Musikkommission hat folgende Aufgaben

- 16.1 Sie wahrt und fördert die musikalischen Belange des Verbandes, stellt entsprechende Anträge und berät den Kantonalvorstand in musikalischen Fragen.
- 16.2 Sie organisiert Ausbildungskurse musikalischer Art und führt diese im Einvernehmen mit den Kantonalvorstand durch.
- 16.3 Sie erfüllt die ihr in den Reglementen des GLBV zugewiesenen Funktionen (z.B. bei Musikfesten und –Tagen).
- 16.4 DV und Kantonalvorstand können ihr weitere Aufgaben musikalischer Art übertragen.

Die Beschlüsse der Musikkommission unterliegen der Genehmigung des Kantonalvorstandes bzw. Der Delegiertenversammlung

Art. 17

Rechnungs-
Prüfung Die Sektion, der die Durchführung der ordentlichen DV übertragen ist, hat die Jahresrechnung des Kantonalverbandes zu prüfen. Sie bezeichnet zu diesem Zweck mindestens 2 Revisoren, die nicht Mitglied des Kantonalvorstandes bzw. der kant. Musikkommission sein dürfen. Die Revisoren haben der DV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Finanzwesen, Kassa

Art. 18

Einnahmen Einnahmen des Verbandes sind:

- 18.1 Jährlicher Beitrag jedes Aktivmitgliedes. Dieser wird von der DV festgesetzt und ist dem Verbandskassier spätestens 2 Monate vor dem Jahresabschluss der Kantonalkasse abzuliefern. Der Jahresbeitrag an den SBV und die Urheberrechtsgebühren an die SUISA sind zugleich mit dem kantonalen Beitrag zu entrichten.
- 18.2 Anfallende Subventionen (Kanton und SBV), inkl. Beiträge der öffentlichen Hand gemäss Gesetz über den Musikunterricht schulpflichtiger Kinder und dem Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens.
- 18.3 Geschenke und Vergabungen
- 18.4 Zinsen des Verbandsvermögens, Verrechnungssteuerguthaben
- 18.5 Weitere Einnahmen (z.B. aus dem Verkauf von Musikerpässen und Abzeichen).

Die Jahresbeiträge werden aufgrund der mit dem Etat gemeldeten Mitgliederzahlen erhoben. Geht das Etat nicht bis zum 31. Mai beim Kantonalvorstand ein, so gilt als Mitgliederzahl jene des Vorjahres plus 5 Jahresbeiträge.

Art. 19

Ausgaben des Verbandes sind:

Ausgaben

- 19.1 Beiträge an den SBV und die SUIISA (Weiterleitung)
- 19.2 Beiträge an die Sektionen gemäss Gesetz über den Musikunterricht schulpflichtiger Kinder.
- 19.3 Kosten der Ausbildungskurse, soweit diese nicht durch Beiträge der Kursteilnehmer und ihrer Sektionen, sowie durch Subventionen gedeckt sind.
- 19.4 Honorare bzw. Kostenbeiträge gemäss Reglement für die Kantonal-Musiktage und –Feste.
- 19.5 Anschaffung von Veteranen-Medaillen.
- 19.6 Verwaltungskosten, inkl. Sitzungsgelder und Entschädigungen an Abgeordnete.

Alljährlich auf Ende des Geschäftsjahres hat der Rechnungsführer die Jahresrechnung des GLBV ordnungsgemäss abzuschliessen und den Abschluss schriftlich vorzulegen. Dem Kantonalvorstand ist die Rechnung in der Sitzung vor der DV zu unterbreiten. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Rechnungs-
Abschluss

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Sektionen und ihre Mitglieder können hierfür nicht haftbar gemacht werden.

Haftung

Art. 20

Einsatz, Aufbewahrung und Wechsel der Kantonalflagge wird in einem Anhang beschrieben.

Kantonal-
Flagge

Art. 21

Für Veranstaltungen innerhalb einer Gemeinde hat als Festmusik die ortsansässige Musikgesellschaft den Vorrang. Im Verhinderungsfalle darf sich eine andere Gesellschaft engagieren lassen.

Festmusik

Die DV kann Richtlinien für die Entschädigung von Verbandssektionen bei Engagements als Festmusik festlegen

Honorare

Art. 22

Personen, die sich um den GLBV besonders verdient gemacht haben, können von der DV auf Antrag des Kantonalvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder erhalten ein passendes Präsent.

Ehren-
Mitgliedschaft

Für die Auszeichnung der kantonalen Veteranen gelten die Bestimmungen des Veteranen-Reglementes des SBV. Die Auszeichnung erfolgt an der Delegiertenversammlung bzw. an kantonalen Veranstaltungen.

Kantonale
Veteranen

Ehren-Veteranen werden Aktivmitglieder, die 50 Jahre lang in einer oder mehreren dem SBV angeschlossenen Musikgesellschaften mitgewirkt haben. Ihre Auszeichnung wird von der DV festgelegt.

Ehren-
Veteranen

Art. 23

Statuten-
Revision Eine Revision oder Änderung dieser Statuten kann erfolgen, wenn sie vom Kantonalvorstand beantragt und von der DV beschlossen wird, oder wenn zwei Drittel der an der DV stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen. Die Änderung der Artikel bedarf nur noch der Stimmen-Mehrheit.

Art. 24

Verbands-
Liquidation Solange der Verband 4 Sektionen zählt, kann er nicht aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur durch eigens hiefür einberufene DV beschlossen werden. Bei Auflösung des Verbandes ist ein allfälliges Verbandsvermögen der Staatskasse des Kantons Glarus zur Verwaltung zu übergeben. Es steht einem wieder gegründeten Kantonalverband zur Verfügung, wenn er Art. 1 und 2 dieser Statuten anerkennt. Die Sektionen besitzen keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es darf nicht verteilt werden.

Art. 25

Die vorstehenden Statuten wurden dem Regierungsrat des Kantons Glarus und dem SBV unterbreitet.

Inkraft-
treten Sie treten unmittelbar nach ihrer Annahme durch die Delegierten-Versammlung in Kraft und ersetzen jene vom 06. April 1974 und alle ihnen zuwiderlaufenden Beschlüsse der DV.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am
17. November 2001.

Bilten, 17. November 2001

GLARNER BLASMUSIKVERBAND (GLBV)

Der Präsident:

Der Sekretär: